

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD)

Verpflichtungserklärungen und Erstattungsbescheide in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 25.01.2019

Personen, die auf Basis einer Aufnahmeanordnung des Landes nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Länder führen das AsylbLG als eigene Angelegenheit aus und tragen die hierdurch entstehenden Kosten (vgl. BT-Drs. 19/5984, Antwort auf Frage 79). In den Fällen, in denen von Dritten eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, sind die angefallenen Kosten jedoch vom Verpflichtungsgeber zurückzufordern.

Dazu heißt es in § 68 Abs. 1 AufenthG: „Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.“

In welchem Umfang Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden, geht beispielhaft aus der Drs. 18/185 des Niedersächsischen Landtages hervor. Die Höhe und der Umfang der Erstattungsbescheide, die aus den abgegebenen Verpflichtungserklärungen resultieren, zeigen u. a. BT-Drucksache 19/5984 (Antwort auf Frage 81) sowie BT-Drs. 19/6484, die die Erstattungsforderungen der einzelnen Jobcenter aufzeigt, die als gemeinsame Einrichtungen geführt werden.

1. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG seit dem Jahr 2013 bis heute eingereist (bitte nach einzelnen Kommunen und Jahren getrennt aufschlüsseln)?
2. Für wie viele der nach Frage 1 aufgenommenen Personen wurde nach Kenntnis der Landesregierung eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG abgegeben (bitte nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?
3. Wie viele der nach Frage 1 aufgenommenen Personen haben nach Kenntnis der Landesregierung nach der Einreise einen Asylantrag gestellt (bitte nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?
4. Wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung durch nachfolgende zugelassene kommunale Träger von 2013 bis heute erstellt (bitte getrennt ausweisen)?
 - a) Jobcenter Verden (Träger-Nr. 27706)
 - b) Jobcenter Göttingen (Träger-Nr. 23102)
 - c) Jobcenter Rotenburg (Wümme) (Träger-Nr.26706)
 - d) Jobcenter Heidekreis (Träger-Nr. 22116)
 - e) Jobcenter Schaumburg (Träger-Nr. 23444)
 - f) Jobcenter Osnabrück (Träger-Nr. 26410)
 - g) Jobcenter Emsland (Träger-Nr. 25706)
 - h) Jobcenter Ammerland (Träger-Nr. 26112)

- i) Jobcenter Aurich (Träger-Nr. 22446)
 - j) Jobcenter Osterholz (Träger-Nr. 21416)
 - k) Jobcenter Grafschaft Bentheim (Träger-Nr. 25704)
 - l) Jobcenter Oldenburg (Träger-Nr. 26118)
 - m) Jobcenter Wittmund (Träger-Nr. 22444)
 - n) Jobcenter Friesland (Träger-Nr. 26130)
 - o) Jobcenter Leer (Träger-Nr. 22410)
 - p) Jobcenter Peine (Träger-Nr. 24404).
5. Wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung von 2013 bis heute wieder zurückgenommen (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsbescheide nach den in Frage 4 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?
6. Wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung bisher beglichen (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Frage 4 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?
7. Wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung bisher noch nicht beglichen (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Frage 4 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?
8. Bei wie vielen Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurde nach Kenntnis der Landesregierung ein Mahnverfahren eingeleitet (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Frage 4 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?
- a) Wie viele Mahnverfahren konnten bereits abgeschlossen werden (bitte Anzahl und Höhe ausweisen)?
 - b) Wie viele Mahnverfahren konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden (bitte Anzahl und Höhe ausweisen)?
9. Bei wie vielen Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurde nach Kenntnis der Landesregierung ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Frage 4 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?
- a) Wie viele Vollstreckungsverfahren konnten bereits abgeschlossen werden (bitte Anzahl und Höhe ausweisen)?
 - b) Wie viele Vollstreckungsverfahren konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden (bitte Anzahl und Höhe ausweisen)?
10. Wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung bis heute befristet niedergeschlagen (bitte die Anzahl sowie die Höhe der niedergeschlagenen Erstattungsbescheide nach den in Frage 4 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?
11. Wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren wurden nach Kenntnis der Landesregierung bis heute durch Verpflichtungsgeber (Bürgen) angestrengt, um sich gegen einen Erstattungsbescheid bzw. eine Erstattungsforderung eines zugelassenen kommunalen Trägers zu wehren?
- a) Wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren konnten bereits abgeschlossen werden?
 - b) Wie viele Vollstreckungsverfahren konnten bislang noch nicht abgeschlossen werden?

- c) Wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren wurden im Sinne des Verpflichtungsgebers (Bürgen) entschieden?
 - d) Wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren wurden nicht im Sinne des Verpflichtungsgebers (Bürgen) entschieden?
12. Wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, sind nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids rechtskräftig nicht mehr durch den Bürgschaftsgeber zu begleichen?
13. Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Landesregierung die Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen und die aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids rechtskräftig nicht mehr durch den Bürgschaftsgeber zu begleichen sind?
14. An wie vielen Visaverfahren waren die Ausländerbehörden des Landes seit 2013 bis heute beteiligt, und in wie vielen dieser Verfahren wurden durch die beteiligten Ausländerbehörden Verpflichtungserklärungen nach § 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eingeholt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?
15. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 AZRG für sämtliche im Rahmen einer Beteiligung am Visaverfahren nach Frage 14 durch die Ausländerbehörden des Landes eingeholten Verpflichtungserklärungen nach § 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung (nach AZRG bzw. AZRG-DV) von diesen an die für die Visadatei zuständige Registerbehörde übermittelt und damit in der Visadatei gespeichert wurden?
16. Welche Stellen des Landes sind für die Prüfung der Ansprüche auf Leistungen nach dem AsylbLG und welche Stellen für die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG zuständig (bitte einzeln ausweisen)?
17. Welche Stellen des Landes sind im Falle eines Erstattungsanspruchs (gegenüber Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben haben) zuständig für die Rückforderung für Leistungen, die nach dem AsylbLG ausgezahlt wurden (bitte einzeln ausweisen)?
18. Wird bzw. wurde durch eine Landesvorschrift, abweichend zu § 68 Abs. 1 AufenthG, die Kostenübernahme für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit durch einen Verpflichtungsgeber ausgenommen?
- a) Wenn ja, in welchen konkreten Landesvorschriften wird dies geregelt (bitte einzeln ausweisen)?
 - b) Wenn ja, wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten, die seit dem Jahr 2013 bis heute für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit angefallen sind (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?
 - c) Wenn ja, in welchen Haushaltstiteln werden die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit abgebildet (bitte einzeln ausweisen)?